Überprüfung von Gasanlagen in Camping- und Freizeitfahrzeugen nach ÖNORM EN 1949/ ÖVGW G 107 (Stand 09/2022)

 Muss ich meine Gasanlage im Campingfahrzeug regelmäßig prüfen lassen?



Antwort: Ganz klar ja!

Hier die ganz einfache Begründung:

Die Gasanlage in einem Campingfahrzeug ist, rechtlich gesehen, eine technische Anlage. Bei technischen Fragen, bzw. Belangen zum Betrieb solcher Anlagen die Vertraglich nicht ausdrücklich anders geregelt sind, gelten immer die jeweils technische Normen wie ÖNORMEN, Prüfrichtlinien usw. für Behörden, Gerichte und Versicherung als rechtliche Grundlage.

Daraus ergibt sich in der österreichischen Rechtspraxis, dass die geltenden Normen und Richtlinien deshalb auch immer nachweislich eingehalten werden müssen!

Dies sowohl bei der Errichtung, bei der Wartung /Prüfung und natürlich auch beim Betrieb durch den Betreiber/ Zulassungsbesitzer.

In Österreich sind für die Gasanlagen im Campingbereich seit 2006 die ÖNORM EN 1949 und dazugehörige ÖVGW Prüfrichtlinie G 107 gültig und in Kraft.

Seit 2006 ist damit in Österreich auch eine regelmäßige Gasprüfung für Campingfahrzeuge haftungsrechtlich vorgeschrieben!

Für die Einhaltung der geltenden Normen und Richtlinien ist der Fahrzeughalter verantwortlich!

Werden gültige Normen und Prüfrichtlinien beim Betrieb von Anlagen nicht eingehalten, kann dies im Schadensfall Regress- bzw. Schadenersatzansprüche, oder sogar den Verlust des Versicherungsschutz nach sich ziehen!

 Welche Rechtsgrundlagen (Normen/Richtlinien usw.) gelten konkret in Österreich für den Betrieb bzw. die Errichtung von Gasanlagen in Campingfahrzeugen?

ÖNORM EN 1949*

= Installationsvorschrift für Campinggasanlagen:

Inhalt: Festlegung der Anforderungen für die Installation von Flüssiggasanlagen in bewohnbaren Freizeitfahrzeugen und zu Wohnzwecken in anderen Fahrzeugen, die für Brenngase der 3. Gasfamilie (Flüssiggas) installiert und betrieben werden.

Hinweis: Der Zusatz "EN" weist übrigens darauf hin, dass diese Norm Europaweit einheitlich gültig und anzuwenden ist (z.B. in Deutschland als DIN EN 1949)

ÖVGW Prüfrichtlinie G 107 *

= technisches Regelwerk für Betrieb, Prüfung, Instandhaltung und Änderungen von Gasanlagen:

Sie ist für alle mit Brenngasen der 3. Gasfamilie (nach ÖNORM EN 437) versorgten Gasverbrauchs-anlagen mit einem maximalen Betriebsdruck (MOP) ≤ 50mbar und einem Höchstverbrauch von 1,5kg/h, in bewohnbaren Freizeitfahrzeugen, Motorcaravans und Caravans anzuwenden. Sie gilt dann auch für Mobilheime, wenn dafür eine Herstellererklärung nach EN 1949 vorliegt.

Die ÖVGW Richtlinie G 107 enthält zahlreiche Verweise auf die ÖNORM EN 1949, sowie die dort angeführten weiterführenden Normen und Richtlinien (normative Verweise) diese weiterführenden Normen und Vorschriften sind ebenfalls zwingend einzuhalten!

Überprüfung von Gasanlagen in Camping- und Freizeitfahrzeugen nach ÖNORM EN 1949/ ÖVGW G 107 (Stand 09/2022)

• Für welche Campingfahrzeuge/ Campingaufbauten / Freizeitfahrzeuge gelten diese Normen und Richtlinien?

Die ÖNORM EN 1949, die ÖVGW Prüfrichtlinie G 107, sowie die darin enthaltenen normativen Verweise auf andere Normen gelten für alle in Österreich zugelassenen bewohnbaren Freizeitfahrzeuge (z.B. Wohnwagenanhänger, Wohnmobile, Kabinenaufbauten und sonstigen Fahrzeugen zu Wohnzwecken usw.) sowie für Mobilheime wenn eine Herstellerbescheinigung nach EN 1949 vorliegt.

 Wer darf in Österreich eine normgerechte Gasprüfung nach ÖNORM EN 1949 / ÖVGW Prüfrichtlinie G107 durchführen – Infos zu Prüfbetrieben:

Nur ein Fachbetrieb der über eine entsprechende aufrechte Gewerbeberechtigung im Gasbereich verfügt **und** fachlich ausgebildetes Personal hat, darf in Österreich eine Gasprüfung nach ÖNORM EN 1949/ ÖVGW Prüfrichtlinie durchführen

In der Praxis sind dies in Österreich meist:

- Campingfachbetriebe <u>mit aufrechter Gewerbeberechtigung im Gasbereich</u> (z.B. Individuelles Gasgewerbe für Campingfahrzeuge), entsprechender Gerätekenntnis und Prüferausbildung
- Gasinstallateure oder Gastechniker mit aufrechter Gewerbeberechtigung und einer entsprechenden Gerätekenntnis für Campingfahrzeuge

Seit 2017 gilt hier gemäß ÖNORM EN 1949/ ÖVGW Richtlinie G 107:

In Österreich darf eine Gasprüfung im Campingbereich generell nur von Betrieben bzw. Personen durchgeführt werden, die über eine nachgewiesene fachliche Ausbildung (z.B. Prüferlehrgang inkl. obligatorische Fortbildungen usw.) verfügen **und** darüber hinaus auch eine entsprechende aufrechte Gewerbeberechtigung im Gasbereich vorweisen können! (Auszug aus ÖVGW Prüfrichtlinie G107 / 2017)

Wichtiger Hinweis: Der Gasbereich ist in Österreich nicht umsonst ein streng geregelter Sicherheitsbereich, achten sie daher unbedingt immer darauf, dass der von ihnen gewählte Prüfbetrieb auch tatsächlich über die entsprechend vorgeschriebene Gewerbeberechtigungen aus dem Gasbereich verfügt! Hier gab es in der Vergangenheit leider immer wieder schwarze Schafe, die ohne jegliche österreichische Gewerbeberechtigung gearbeitet haben und deshalb auch Bescheinigungen ganz ohne Normangaben, oder nach ausländischen Normen (z.B. G 607) ausgestellt haben.

Achten sie daher unbedingt darauf, dass ihre Gasprüfung nur von einem berechtigten Fachbetrieb und nach den in Österreich geltenden Vorschriften (ÖNORM EN 1949/ÖVGW G 107) vorgenommen wird, da nur dann die Gasprüfung auch rechtlich gültig ist!

Sollten sie unsicher sein, ob der von ihnen gewählte Betrieb prüfberechtigt ist, prüfen sie seine aufrechten Gewerbeberechtigungen kritisch nach (zuständige Gewerbebehörde oder einfach selbst schnell und kostenlos online in der Unternehmensdatenbank der WKO unter https://firmen.wko.at/SearchSimple.aspx. Die Prüfung der Gewerbeberechtigungen ist im Zweifelsfall auch vor Reparaturen oder Servicearbeiten anzuraten. Weitere Informationen zu Gewerbefragen erhalten sie auch bei der zuständigen Gewerbebehörde des jeweiligen Bezirkes.

Bezugsquellen Prüfungsrichtlinien, Vorschriften und Normen*:

Für alle Interessierten gibt es nachfolgende Links, für den Bezug der vollständigen Prüfrichtlinien, Vorschriften und Normen:

ÖNORMEN und nationale Regelwerke: www,austrian-standards.at ÖVGW Richtlinien/ Vorschriften/ Regelwerke: www.ovgw.at

* ÖNORMEN und Prüfrichtlinien: Dies ist eine auszugsweise Zusammenfassung grundlegender Teile der geltenden Rechtsvorschriften und Normvorgaben ohne Gewähr für Vollständigkeit, da keine der strengen Urheberrechte von Normen und Richtlinien verletzt werden durften!

Überprüfung von Gasanlagen in Camping- und Freizeitfahrzeugen nach ÖNORM EN 1949/ ÖVGW G 107 (Stand 09/2022)

Der Ablauf einer normgerechten Gasprüfung:

Hinweis: Dies ist nur eine auszugsweise Zusammenfassung einer Normgerechten Gasprüfung. Der genaue Ablauf, die Prüfdauer und die tatsächlichen Kosten sind von Art, Umfang und Aufbau der jeweiligen Gasanlage abhängig!

Dauer: Je nach Fahrzeug / Anlagenaufbau/ Prüfungsart

(z.B. Wiederkehrende Prüfung, Erstabnahme usw.)

ab ca. 40 bis über 90 Minuten

Kosten: ab ca. € 60,-- bis über € 100,-- (je nach tatsächlichem Aufwand)

Was bzw. wie ist normgerecht zu prüfen:

Folgende Prüfpunkte und die entsprechenden Einweisungen des Fahrzeughalters sind gemäß ÖNORM EN 1949/ ÖVGW Prüfrichtlinie G 107 immer verpflichtend:



Sichtprüfung: z.B. ob verbaute Geräte typenkonform sind, Alter und Zustand von

Armaturen und Schlauch, Aufbau der gesamten Anlage, Rohrverlegung, Be- und Entlüftungen, Abgaskamin(e), Absperreinrichtungen, alle sonstigen verbauten Anlagenteile und Ausstattungsteile der Gasanlage (z.B. Gasaußendose, Typenschilder, Hinweisaufkleber, Gasfilter usw.),

Einhaltung Sicherheitszonen, sonstige Bauteile, usw.

Druckprüfung/

Armaturenprüfung: z.B. mit Prüfpumpe (Prüfdauer 10 Minuten)

Funktionsprüfung: Brennprobe der Geräte (Kontrolle des Flammbildes, Kontrolle der

Zündsicherungen, Flammschutz usw.)

Einweisung: Einweisung des Fahrzeughalters in Funktion & Aufbau der Gasanlage

inkl. Sicherheitshinweise, Hinweis auf Prüfungsintervalle, geltende Normen und das Prüfungsergebnis (mit Unterschrift am Prüfbefund)

Wichtiger Tipp:

Sollten bei ihrer Gasprüfung einzelne oder gar mehrere der oben angeführten Punkte fehlen, fragen sie kritisch beim Prüfer nach! Bei grundlegenden Zweifeln, überprüfen sie gegebenenfalls eine vorhandene Gewerbeberechtigung im Gasbereich (Wirtschaftskammer/ zuständige Gewerbebehörde)!
Sie bezahlen schließlich auch für eine fachgerechte und vollständige Durchführung der Gasprüfung gemäß den geltenden Österreichischen Normen!

Überprüfung von Gasanlagen in Camping- und Freizeitfahrzeugen nach ÖNORM EN 1949/ ÖVGW G 107 (Stand 09/2022)

Vorgangsweise bei einem positiven Prüfergebnis und damit einem ordnungsgemäßem Zustand der Gasanlage:

Ausstellung einer Prüfbescheinigung* mit den nachfolgenden Mindestangaben und Vergabe einer Prüfplakette gemäß der angewandten Prüfrichtlinie:

- NORM/ Prüfrichtlinie nach der geprüft wurde (in Österreich z.B. ÖVGW G107/ ÖNORM EN 1949)
- eindeutige Fahrzeugidentifizierung (Kennzeichen/ Fahrgestell Nr./ KM Stand usw.)
- Betriebsdruck der Gasanlage (30 mbar oder 50 mbar)
- Angaben zu Art/Modell/Type der geprüften Gasgeräte (z.B. Kocher Type xy, Heizung Type xy usw.)
- Bauart/Type/Ausstattung des Anlagenaufbaus (inkl. Sonderausstattung z.B. CS System/ VDR Regler usw.)
- Prüfdatum und Gültigkeitsdauer der Prüfung (z.B. nächste Prüfung ../Prüfung gültig bis ..)
- Name des Prüfbetriebes
 - = Inhaber der aufrechten österreichischen Gewerbeberechtigung im Gasbereich
- Name d. Prüfers/Prüferin
 - = Person mit entsprechender Prüfberechtigung (inkl. Prüfernummer)
- Unterschrift des Fahrzeughalters auf der Prüfbescheinigung Einweisung /Sicherheitshinweise und das Prüfergebnis wird bestätigt
- weitere Angaben/ Details / Anmerkungen zur Gasanlage möglich....
- abschließend : Vergabe einer entsprechenden Prüfplakette (für 2 Jahre):









*Hinweis: Der Inhalt, die Form und das Aussehen (Farbe, Textinhalt, Format usw.) der Prüfbescheinigung hängt von der jeweiligen Prüfrichtlinie ab, jedoch sind zumindest die hier angeführten Mindestangaben für alle Prüfrichtlinien (G 107/ G 607/ G2/ TRF usw.) obligatorisch. Je nach angewandter Prüfrichtlinie können jedoch auch weiterführende Angaben eingetragen sein! Genaue Informationen zu diesem Thema erhalten sie bei ihrem Prüfbetrieb.

Vorgangsweise bei einem negativen Prüfergebnis und damit einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Gasanlage:

Das negative Prüfergebnis ist dem Fahrzeughalter immer <u>nachweislich mitzuteilen</u> (Negativgutachten) und die nicht ordnungsgemäße Gasanlage ist stillzulegen (z.B. Gasregler demontieren usw.). Es darf keine Prüfplakette vergeben werden!